

11.06.2018

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Mag. Scheele, Ing. Huber, Erber, Schindele, Königsberger, Schmidl, Hinterholzer, DI Dinhobl, Göll und Hogl

betreffend Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG)

Am 29. Juni 2017 wurde vom Nationalrat mit dem Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG) BGBl. I Nr. 125/2017 durch die Verfassungsbestimmungen der §§ 330a und 707a des Allgemeines Sozialversicherungsgesetzes die Abschaffung des Pflegeregresses beschlossen.

Demnach ist seit 1. Jänner 2018 ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Einrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben und Geschenknehmern im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig. Weiters normiert § 707a ASVG, dass ab diesem Zeitpunkt Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden dürfen und laufende Verfahren einzustellen sind. Insoweit Landesgesetze dem entgegenstehen, treten die betreffenden Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen im NÖ Sozialhilfegesetz 2000 betreffend Pflegeregress aus Vermögen im Rahmen der Hilfe bei stationärer Pflege wurden damit derogiert. Im Hinblick auf Klarheit und Sicherheit für den Vollzug soll nunmehr eine (deklarative) Anpassung des Landesgesetzes erfolgen.

Weiters hat das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (nunmehr Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz) klargestellt, dass Ziel und Zweck der gegenständlichen Verfassungsbestimmung sei, dass Menschen in stationären Einrichtungen auf Grund der Höhe der Pflegekosten ihrer erworbenen Vermögenswerte nicht verlustig werden sollen. Mit dieser Bestimmung sollte bezweckt werden, dass ab 1. Jänner 2018 keine

Einnahmen aus Vermögen mehr erzielt werden, sodass auch für Leistungen, die bis zum 31. Dezember 2017 erbracht und aus Mitteln der Sozialhilfe getragen wurden, keine Ersatzansprüche mehr geltend gemacht werden dürfen.

Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen umfassen neben den stationären Einrichtungen für die Altenarbeit auch die stationären Einrichtungen, die primär der Betreuung von Menschen mit Behinderungen dienen, wenn die Hilfe suchenden Personen einer umfassenden Pflege und Betreuung bedürfen, Anspruch auf Pflegegeld haben und die Betreuung Tag und Nacht erfolgt, wobei in den Nachtstunden zumindest eine Rufbereitschaft gegeben sein muss.

Teilstationäre Betreuungen oder alternative Wohnformen, in welchen nachts keine Rufbereitschaft besteht, sind jedoch von der Verfassungsbestimmung (§ 330a ASVG) zur Aufhebung des Pflegeregresses nicht umfasst. Ebenso beziehen im Bereich der psychischen Beeinträchtigungen viele Hilfe suchenden Personen kein Pflegegeld, sodass auch hier – selbst bei Hilfe in stationären Einrichtungen – weiterhin ein Kostenbeitrag aus Vermögen erfolgen würde.

Da dies zu sachlich nicht gerechtfertigten Einzelfalllösungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen führen würde, soll im Land Niederösterreich für teilstationäre Betreuung oder alternative Wohnformen, in welchen nachts keine Rufbereitschaft besteht, der Zugriff auf das Vermögen von Leistungsbeziehern, deren Angehörigen, Erben und Geschenknehmern ab 1. Jänner 2018 ebenfalls nicht mehr möglich sein. Die entsprechenden Bestimmungen sind daher im NÖ Sozialhilfegesetz 2000 rückwirkend ab 1. Jänner 2018 aufzuheben.

Die Neuregelung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 aufgrund des Wegfalles des Vermögensregresses wird zum Anlass genommen, die rechtliche Grundlage zu schaffen, sodass nach Kündigung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe per 31. Dezember 2017 die Möglichkeit besteht, zur Vermeidung einer sozialen Härte, Hilfe bei stationärer Pflege für ein Pflegeheim in einem anderen Bundesland zu gewähren.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Durch den Entfall der Bestimmung über die Geschenknehmerhaftung (§ 41) hat auch der entsprechende Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu entfallen.

Zu Z 2 (§ 12 Abs. 1):

Die Gleichstellung von Pflege durch einen gemäß § 48 anerkannten sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienst, die das zeitliche Ausmaß einer stationären Pflege erreicht hat (mehr als 60 Std/Woche), mit stationärer Pflege bewirkte im Ergebnis auch eine Gleichstellung im Bereich der entsprechenden Regressregeln. Auf Grund des generellen Entfalls des Vermögensregresses ist diese Bestimmung daher aufzuheben.

Zu Z 3 (§ 12 Abs. 2 bis 5):

Hilfe bei stationärer Pflege gemäß § 12 Abs. 2 NÖ SHG setzt voraus, dass vor Aufnahme in eine Einrichtung des Landes NÖ die Hilfe suchende Person einen Hauptwohnsitz in NÖ hatte.

Daraus folgt, dass Personen aus anderen Bundesländern nur aufgenommen werden können, sofern eine Kostenübernahme von jenem Bundesland vorliegt, welches bisher – aufgrund des bisherigen Hauptwohnsitzes der Hilfe suchenden Person – für die Gewährung der Hilfe bei stationärer Pflege zuständig war.

Mit Abs. 3 wurde eine Ausnahmebestimmung für Personen geschaffen, welche direkt aus einem anderen Bundesland in eine Einrichtung des Landes Niederösterreich aufgenommen wurden und aufgrund der Höhe ihres Einkommens und des Pflegegeldes (nicht Vermögen) das andere Bundesland keine Hilfe (Selbstzahler) übernehmen konnte. Fällt diese Person aufgrund der Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes in eine höhere Pflegestufe und kann sie in Folge die Kosten nicht mehr eigenständig aufbringen, besteht in diesem Fall – abweichend von Abs. 2 – nach frühestens 6 Monaten ein Anspruch auf Hilfe bei stationärer Pflege nach den Bestimmungen des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000.

Um in Zukunft im Einzelfall (zur Vermeidung einer sozialen Härte) für eine Hilfe suchende Person aus Niederösterreich Hilfe bei stationärer Pflege für ein Pflegeheim in einem anderen Bundesland zu gewähren, wurde eine entsprechende Bestimmung im Abs. 4 aufgenommen. Diese Leistung kann im Einzelfall im Rahmen des Privatrechtes (kein Rechtsanspruch) erbracht werden. Von einer sozialen Härte wird z.B. in jenen Fällen auszugehen sein, in welchen die Angehörigen der Hilfe suchenden Personen in einem anderen Bundesland leben und für die Aufrechterhaltung des sozialen Kontaktes die Aufnahme in ein Pflegeheim im örtlichem Umkreis der Angehörigen erfolgen soll. Ebenso sind jene Fälle denkbar, in welchem aufgrund der persönlichen Umstände (spezieller Bedarf kann in Niederösterreich nicht abgedeckt werden) eine Aufnahme in ein Pflegeheim in einem anderen Bundesland sachlich notwendig erscheint.

Zu Z 4, 8, 9, 11 und 12 (§§ 15, 37 Abs. 1, 38 Abs. 1, 41 und 70 Abs. 1):
Die Bereinigung der Bestimmungen um jene Bestandteile, die einen Rückgriff auf das Vermögen Hilfesuchender oder jener beteiligten Personen, welche vom Hilfesuchenden Vermögen erhalten haben (z.B. Erben, Geschenknehmer) zugelassen haben, erfolgt auf Grund der (teilweise verfassungs-)gesetzlichen Vorgaben des § 330a in Verbindung mit § 707a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2017. Auf Grund dieser Vorgaben treten entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen am 1. Jänner 2018 ex lege außer Kraft, weshalb im Sinne der Rechtssicherheit auch eine formale Aufhebung der betroffenen Teile des NÖ SHG erfolgt.

Im § 15 Abs. 3 wurde die rechtliche Grundlage geschaffen, die notwendigen Bestimmungen aufgrund des Wegfalls des Vermögensregresses in der Verordnung über die Berücksichtigung der Eigenmittel, LGBl. 9200/2, rückwirkend mit 1. Jänner 2018 in Kraft treten zu lassen.

Im § 15 Absatz 4 erfolgt eine ausdrückliche Klarstellung, um etwaigen Missverständnissen, die durch den bloßen Entfall des „Vermögensbegriffes“ in der restlichen Bestimmung entstehen könnten, vorzubeugen.

In § 37 Abs. 1 Z 1 bis 4 wird aufgezählt, wer für die Kosten von Sozialhilfemaßnahmen als Kostenersatzverpflichteter in Frage kommt. Eine nähere Präzisierung bzgl. des Umfangs der Ersatzpflicht erfolgt in den nachfolgenden §§ 38 und 39. Die Ersatzpflicht des § 37 Abs. 1 wird durch die Nachfolgebestimmungen auf das Einkommen beschränkt, ein Zugriff auf das Vermögen ist damit ausgeschlossen.

Unter folgenden (nicht abschließenden) Beispielen wäre eine Ersatzpflicht nach § 37 Abs. 1 Z 1 bis 4 möglich:

- Nach Gewährung der Hilfeleistung wird die Pensions- und Pflegegeldteilung beantragt. Bis zur Teilung der Leistungen durch die PVA werden Pension und Pflegegeld weiterhin an den Hilfeempfänger ausbezahlt. Die BVB fordert in Folge 80% der Pension bzw. des Pflegegeldes vom Hilfeempfänger. (§ 37 Abs. 1 Z 1)
- Es wurde ein Einkommen nicht bekannt gegeben (z.B. Mieteinkommen, Pachteinkommen, etc.). (§ 37 Abs. 1 Z 1)
- Sollte bzgl. der Ansprüche nach Z 1 der Hilfeempfänger vor Geltendmachung verstorben sein, gehen die Ansprüche auf die Erben über (begrenzt mit dem Wert des Nachlasses). (§ 37 Abs. 1 Z 2)
- Im Bereich der Behindertenhilfe bestehen oftmals Unterhaltsansprüche gegen die Eltern. In diesen Fällen besteht ein Kostenersatzanspruch gegen die Unterhaltsverpflichtenden. (§ 37 Abs. 1 Z 3)
- Ein Hilfeempfänger hatte einen Unfall und ein Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, für die erforderliche Pflege Ersatz zu leisten. (§ 37 Abs. 1 Z 4)

Zu Z 5 bis 7 (§§ 25 Abs. 1 Z. 3, 35 Abs. 1 und 6):

Der vollständige Entfall des Vermögensbegriffes im 4. Abschnitt dient dem Ziel, eine sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung im Bereich der Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu vermeiden.

Im § 35 Abs. 6 wurde die rechtliche Grundlage geschaffen, die notwendigen Bestimmungen aufgrund des Wegfalls des Vermögensregresses in der Verordnung über die Berücksichtigung der Eigenmittel, LGBl. 9200/2, rückwirkend mit 1. Jänner

2018 auch für den Bereich der Menschen mit besonderen Bedürfnissen in Kraft treten zu lassen.

Zu Z 10 (§ 40 Abs. 2):

Die Verjährungsbestimmung ist auf Grund des Entfalls des Vermögensregresses obsolet.

Zu Z 13 (§ 78 Abs. 11):

Diese übergangsrechtliche Regelung gilt für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, die nicht in die Übergangsbestimmung des § 707a ASVG fallen und daher der Landesgesetzgeber die entsprechende Regelung zu treffen hatte.

Die Bestimmung dient der Klarstellung, dass sämtliche Verfahren (sowohl Verwaltungs- als auch Gerichtsverfahren) betreffend Vermögensregress mit dem Stichtag einzustellen sind und auch bereits bestehende (allenfalls sogar grundbücherlich sicher gestellte) Forderungen nicht mehr betrieben werden dürfen.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz versteht in seinem Schreiben vom 22. September 2017 unter „geltend machen von Ersatzansprüchen“, dass sowohl eine Titelschaffung als auch eine Titeldurchsetzung nicht mehr zulässig ist.

Ansprüche werden zu Naturalobligationen, das heißt, bestehende Verbindlichkeiten können zwar erfüllt werden, jedoch ist deren klagsweise Durchsetzung unzulässig. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für Leistungen die bis zum 31.12.2017 erbracht worden sind.

Zu Z 14 (§ 79 Abs. 8):

§ 79 Abs. 8 enthält die erforderlichen Inkrafttretens- und Außerkrafttretensbestimmungen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend die Änderung des
NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses
Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem SOZIALAUSSCHUSS zur
Vorberatung zuzuweisen.